Ich\* möchte dem Schlußvortrag der Bundesanwaltschaft einen Satz voranstellen, der mir während des Verfahrens immer wieder durch den Kopf ging:

"Vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!"

Als Staatsanwalt möchte ich hinzufügen:

"Aber vergib ihnen nicht, sondern bestrafe sie, wenn und soweit sie wissen, was sie tun!"

Dieser Gedanke wird sich wie ein roter Faden durch unser Plädoyer ziehen.

Doch zunächst zum Gegenstand des Verfahrens:

In der Nacht zum 25. März 1994 wird in Lübeck das Gebäude St.-Annen-Straße 13 in Brand gesetzt. Die in den Obergeschossen schlafenden Bewohner können sich aus dem brennenden Haus retten. Der Brand wird alsbald gelöscht. Niemand wird verletzt. Der Sachschaden beläuft sich auf knapp 160 000 DM.

Na und? Keinerlei Personenschaden und ein – im Vergleich zu anderen Bränden – relativ geringer Sachschaden. Eigentlich ein Brandanschlag, wie wir ihn in jüngster Zeit leider immer wieder registrieren müssen; verübt nicht nur durch Pyromanen, Schutzgelderpresser und riIch bitte um Verständnis, daß ich Ihnen die Vorfälle jener Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 mit ihrer Vorgeschichte und ihren Auswirkungen nochmals vor Augen führe. Aber ich meine, daß man nur so die Bedeutung dieses Verfahrens klarmachen kann:

Am 28. Oktober 1938 wurden rund 17 000 polnische Juden verhaftet und deportiert, unter ihnen die Eheleute Grynspan. Als ihr 17-jähriger Sohn Herschel von dem Schicksal seiner Eltern erfuhr, suchte er am 7. November 1938 die Deutsche Botschaft in Paris auf und schoß dort mit einem Revolver auf den Gesandtschaftsrat Ernst vom Rath, der zwei Tage später seinen Verletzungen erlag.

valisierende Ausländergruppen, sondern mehr und mehr durch Rechtsradikale. Ein Brandanschlag also, bei dem man im Hinblick auf die recht geringen Tatfolgen alsbald zur Tagesordnung übergehen könnte. In Lübeck stand aber kein x-beliebiges Haus in Flammen, sondern eine Synagoge. Dies weckt in Deutschland böse Erinnerungen an die Judenverfolgung während des Dritten Reiches, insbesondere an die sogenannte Reichskristallnacht. Der nationale und weltweite Aufschrei nach der Brandlegung von Lübeck war dementsprechend laut und beeindruckend. Zu Recht, denn seit 1938 hat in Deutschland zum ersten Mal wieder ein jüdisches Gotteshaus gebrannt; und zu Recht, weil die "Reichskristallnacht" zu den dunkelsten Punkten unserer deutschen Geschichte zählt.

<sup>\*</sup> Oberstaatsanwalt Klaus Pflieger, der im Wechsel mit seinem Kollegen, Oberstaatsanwalt Günter Möller, das Plädoyer der Bundesanwaltschaft vortrug.

Hierauf kam es in der Nacht zum 10. November 1938 im gesamten Reichsgebiet zu organisierten Ausschreitungen gegen jüdische Einrichtungen. Während dieser "Reichskristallnacht" wurden etwa 1000 jüdische Geschäfte, Warenhäuser und Wohnhäuser zerstört. Außerdem wurden 191 Synagogen in Brand gesteckt und weitere 76 vollständig demoliert. Rund 20000 Juden wurden im Laufe des Pogroms festgenommen, zahlreiche schwerverletzt und 91 von ihnen ermordet.

Mit dieser Nacht begann jener Zeitabschnitt des Dritten Reiches, in welchem der jüdische Bevölkerungsteil systematisch verdrängt und schließlich exekutiert wurde.

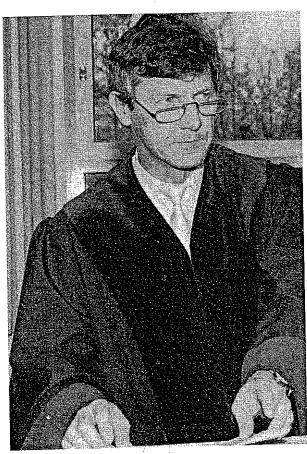
Die "Reichskristallnacht" ist aber auch ein beschämender Abschnitt in der Geschichte der deutschen Justiz:

Schon am Tag nach der Pogrom-Nacht wies das Reichsjustizministerium die Staatsanwaltschaften im ganzen Reich an, Straftaten im Zusammenhang mit der gegerichteten Aktion Juden gen die grundsätzlich nicht zu ahnden. Plünderungen, Tötungen, schwere Körperverletzungen und Beschädigungen von jüdischen Wohnungen sollten nur dann verfolgt werden, wenn bei den Tätern eigenmächtige Motive zugrunde lagen. Der Effekt war eindeutig: Trotz zahlreicher Kapitalverbrechen, die in jener Nacht begangen worden waren, wurde durch die nationalsozialistische Justiz in keinem einzigen Fall ein Verfahren eingeleitet.

Vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun? Nein! Diesen Juristen des Dritten Reiches kann man nicht vergeben, denn sie wußten, was sie nicht taten bzw. was sie hätten tun müssen.

Wir haben aus diesen schlimmen Erfahrungen mit der Justiz des Dritten Reiches Konsequenzen gezogen:

Der "Rechtsstaat" und die im Grundgesetz festgeschriebene "richterliche Unabhängigkeit" sollen der Garant dafür sein, daß die Justiz nicht mehr die Augen zumacht, wenn Unrecht geschieht.



Klaus Pflieger

Foto: Michael August

Auch dieses Verfahren ist ein Ergebnis unserer geschichtlichen Erfahrung. Der Umstand, daß die Bundesanwaltschaft das Verfahren an sich gezogen hat und beim höchsten Gericht Schleswig-Holsteins verhandelt wird, zeigt, wie ernst wir die Sache nehmen.

Am Rande des Prozesses wurde darüber diskutiert, ob es nicht unverhältnismäßig sei (ich zitiere),

"hier der gewaltige Senat und die Bundesanwaltschaft, da die kleinen, unbedarften Underdogs auf der Anklagebank!"

Noch pointierter wurde gesagt, hier werde "mit Kanonen auf Spatzen" geschossen.

Wer die Angeklagten in diesem Verfahren erlebt hat, mag sich tatsächlich gefragt haben, ob diese jungen Männer – die zu Recht als "biographische Krüppel" bezeichnet wurden – einen solchen juristischen Aufwand und diese öffentliche Aufmerksamkeit wert sind. Wer von uns hat nicht Mitleid empfunden, als ihre chaotischen Lebensläufe oder ihre geistigen und menschlichen Fehlentwicklungen erörtert wurden. Im sogenannten Mölln-Prozeß hatten wir aber im Grunde den selben Tätertyp, ohne daß jemand auf den Gedanken gekommen wäre, man würde "mit Kanonen auf Spatzen schießen".

Was ich damit sagen will:

Wenn man sich nur auf die angeklagten Personen konzentriert, dann neigt man nicht nur dazu, die angeklagte Tat, ihren geschichtlichen Bezug und ihr weltweites Aufsehen aus dem Blick zu verlieren: dann läuft man auch Gefahr, außer acht zu lassen, daß sich die Zuständigkeiten im Strafverfahren grundsätzlich nicht an den Tätern, sondern an der Art der jeweiligen Straftat orientieren. Der Gesetzgeber hat der Bundesanwaltschaft die Möglichkeit eröffnet, bei bestimmten schweren Delikten das Verfahren an sich zu ziehen, wenn durch die Tat - nicht durch die Person des Straftäters! - die innere Sicherheit und der Rechtsfrieden nachhaltig gestört sind, also wenn – ich möchte dies bewußt vereinfacht ausdrücken – ein Aufschrei durch die Bevölkerung geht. Ich darf in diesem Zusammenhang an das Entsetzen erinnern, das unmittelbar nach dem Brandanschlag geherrscht hat, weil in Deutschland 55 Jahre nach der "Reichskristallnacht" erstmals wieder ein jüdisches Gotteshaus in Brand gesetzt wurde. Ich war sicher nicht der einzige, der sich gesagt hat:

"Es ist genug! Bei uns darf es keine Judenverfolgung mehr geben! Den ersten Ansätzen in dieser Richtung muß man mit aller Ernsthaftigkeit begegnen und die Strafjustiz muß alles in ihrer Macht Stehende tun, um einer neu heranwachsenden Judenfeindlichkeit keine Chance zu geben!"

Dazu gehört für mich auch, daß strafprozessual alle zulässigen Register gezogen werden und die höchste deutsche Strafverfolgungsbehörde – die Bundesanwaltschaft – die Ermittlungen übernimmt.

Ich fühle mich in dieser Bewertung durch die neueste Kriminalstatistik bestätigt, die in den letzten Monaten zwar weniger ausländerfeindliche, aber vermehrt judenfeindliche Straftaten registriert hat. Daß es richtig war, dieses Strafverfahren "möglichst hoch aufzuhängen", hat meines Erachtens auch diese Hauptverhandlung gezeigt. Es war eine der beeindruckensten Situationen dieses Prozesses, als der Geschäftsführer der jüdischen Gemeinde andeutete, welchen Schaden der Brandanschlag von Lübeck in den Köpfen und Herzen der Juden verursacht hat; und wie der Zeuge dann darstellte, daß man wegen dieser Tat an allen Synagogen in Deutschland die Sicherheitsvorkehrungen verschärft hat, in Lübeck allein für ca. 250 000 DM. Was dies bedeutet, ist klar: Unsere jüdischen Mitbewohner haben Angst, und man hat Angst um sie. Angst davor, daß es in Deutschland wieder zu einer "Jagd auf Juden" kommt.

Kann man in einer solchen Situation ernsthaft fragen, ob eine rechtlich zulässige staatliche Reaktion – nämlich dieses Verfahren vor dem Oberlandesgericht Schleswig – unverhältnismäßig ist? Nein! Wir alle – auch die Justiz – sind aufgerufen, dafür zu sorgen, daß es nie wieder ein Auschwitz gibt, und Lübeck nicht zum Synonym für eine erneute Judenverfolgung in Deutschland wird.

Ich habe mir schon im "Mölln-Prozeß" erlaubt zu sagen, daß die Justiz nicht in der Lage ist, gesellschaftspolitische Probleme wie Rechtsradikalismus, Ausländerfeindlichkeit und einen neu aufflammenden Antisemitismus im Alleingang zu lösen. Ich bleibe auch dabei, daß die Mittel der Justiz, bei der Bewältigung solcher Gesellschaftsprobleme zu helfen, ausgesprochen bescheiden sind. Es kommt mir dabei oftmals so vor, als ob die Strafjustiz nicht - wie hier angedeutet - mit "Kanonen auf Spatzen schießt", sondern mit der Steinschleuder gegen einen Riesen vorgeht, der sich "Fremdenfeindlichkeit" nennt. (...)

Schließlich noch eine Bemerkung zu der von mir bereits angesprochenen "richterlichen Unabhängigkeit":

Im Vorfeld dieses Prozesses hat es an "guten Ratschlägen" an die Adresse der Justiz nicht gefehlt. Schon am Tag nach dem Brandanschlag auf die Lübecker Synagoge waren öffentlich erhobene Forderungen und Empfehlungen zu hören, wie

- "die Täter sollen mit der ganzen Härte des Gesetzes bestraft werden",
- man "erwarte, daß das Gericht den Strafrahmen voll ausschöpft" und
- "die Richter (sollten) in einem derart schweren Fall die hier mögliche Höchststrafe aussprechen".

Natürlich stellen derartige "Ratschläge" keine unzulässige Beeinflussung der richterlichen Unabhängigkeit dar, sicher auch keine öffentliche Vorverurteilung der Angeklagten. Wir müssen uns aber davor hüten, uns von solchen öffentlichen Forderungen beeinflussen zu lassen. Wir dürfen nicht überreagieren und von einem Extrem in das andere Extrem fallen.

So wie das Nichtstun der Justiz auf die Verbrechen der "Reichskristallnacht" unverzeihlich war, so wäre es jetzt falsch, an diesen Angeklagten - quasi als Teil unserer Vergangenheitsbewältigung - ein Exempel zu statuieren. Es war deshalb zu begrüßen, daß der Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland, Bubis, nachdem das erste Entsetzen über den feigen Brandanschlag auf die Synagoge verraucht war, und man der Angeklagten ansichtig wurde, empfahl, die Täter "eher wie ganz normale Kriminelle zu behandeln". Wir dürfen - wie in jedem anderen Strafverfahren - auch diese Angeklagten nur entsprechend ihrer persönlichen Schuld bestrafen. Ich darf deshalb meinen einleitenden Gedanken - nunmehr in umgekehrter Reihenfolge - wiederholen:

"Vergib den Angeklagten nicht, sondern bestrafe sie, wenn sie wußten, was sie taten. Aber vergib ihnen, wenn und soweit sie nicht wußten, was sie taten."

 $(\ldots)$